

## **Kaiserliches Kammergericht zu Wetzlar, Reichskammergericht**

Seit dem Frühmittelalter gab es die Möglichkeit, in Streitsachen ein Oberstes Gericht - das Hofgericht - anzurufen. Unter Umständen konnte man sich statt an den Hofrichter und das Hofgericht an den Kaiser selbst wenden. Nachdem im 15. Jahrhundert von den Fürsten wiederholt Klagen gegen das Hofgericht laut geworden waren, setzte Kaiser Friedrich III. 1471 ein bleibendes Kammergericht ein. Es bestand aus einem Kammerrichter und mehreren beisitzenden Urteilern. Zunächst hatte es keinen festen Sitz. Dieses sogenannte Kaiserliche Hof- und Kammergericht wurde 1495 zum Reichskammergericht erweitert. Nachdem der letzte Sitz des Gerichts, Speyer, von den Franzosen zerstört worden war, wurde es 1693 in Wetzlar wiedereröffnet. Aufgrund einer unzureichenden Ausstattung mit Finanzmitteln stieg die Zahl der "Urteiler" nicht über 17. Die 16 beisitzenden "Urteiler" sollten zur Hälfte Rechtsgelehrte und zur Hälfte Adelige sein. Der Kammerrichter - ein Fürst, Graf oder Freiherr - wurde vom Kaiser eingesetzt. Die erste Kammergerichtsordnung stammte aus dem Jahre 1495, die vollständig erneuerte, von Kaiser Karl V. vorgelegte Ordnung aus dem Jahre 1548, publiziert 1555.